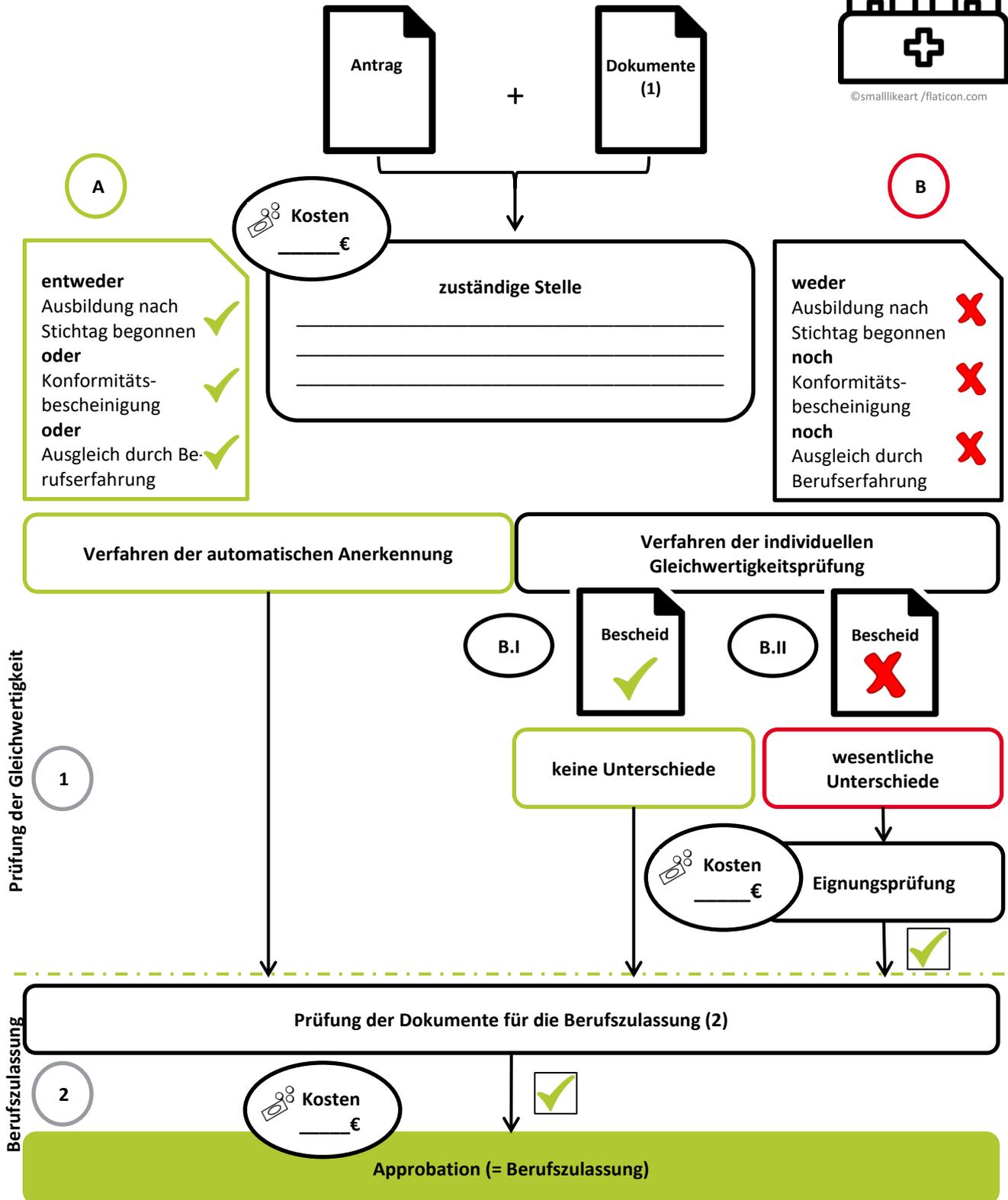
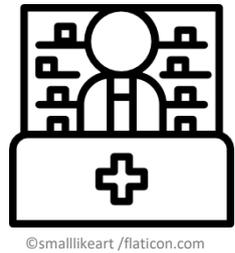


Apotheker*innen mit Abschlüssen aus der EU, dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz: Der Weg zur Approbation

(Stand: Juli 2022)



Apotheker*innen mit Abschlüssen aus der EU, dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz: Der Weg zur Approbation

Um in Deutschland als Apotheker*in arbeiten zu dürfen, brauchen Sie eine staatliche Anerkennung, eine sogenannte Approbation. Damit Sie die Approbation bekommen können, müssen Sie überprüfen lassen, ob Ihr Abschluss aus dem Ausland einem deutschen Abschluss als Apotheker*in entspricht.



©smalllikeart / flaticon.com

Dazu müssen Sie einen Antrag bei einer Anerkennungsstelle (zuständige Stelle) einreichen. Diese bescheinigt die berufliche Anerkennung. Die Bearbeitung des Antrags kostet Geld. Die Prüfung Ihres Antrags erfolgt in zwei Schritten:

1. **Prüfung der Gleichwertigkeit:** Die Anerkennungsstelle prüft, ob Ihre Ausbildung inhaltlich einem deutschen Abschluss als Apotheker*in entspricht (automatische Anerkennung (A) oder inhaltliche Prüfung (B)).
2. **Prüfung der Berufszulassung (Approbation):** Die Anerkennungsstelle prüft, ob Sie die Approbation (Berufszulassung) erhalten. Dies wird erst geprüft, wenn die inhaltliche Prüfung abgeschlossen ist. Nur wenn Sie die Approbation erhalten, dürfen Sie in Deutschland auch uneingeschränkt als Apotheker*in tätig werden.

Diese Dokumente müssen Sie in amtlich beglaubigter Kopie einreichen:

Dokumente für die Prüfung der Gleichwertigkeit (1)

- ausgefülltes Antragsformular
- Identitätsnachweis
- Lebenslauf
- Ausbildungsnachweise und Abschlusszertifikate
- Fächer- und Notenübersicht (nur in Fall B)
- Nachweise über Berufserfahrung (nur in Fall B)
-

Dokumente für die Berufszulassung (2)

- Sprachnachweis C1 (meist Fachsprachprüfung)
- Bescheinigung der gesundheitlichen Eignung
- amtliches Führungszeugnis
- Nachweis der Straffreiheit
- Certificate of good standing
-
-

(A) Verfahren der automatischen Anerkennung

Es gibt zwei Möglichkeiten, wie Ihre Gleichwertigkeitsprüfung ablaufen kann. Die eine Möglichkeit ist das Verfahren der automatischen Anerkennung. Dabei entspricht Ihre Berufsqualifikation automatisch dem deutschen Abschluss als Apotheker*in, wenn Ihre Ausbildung in Anhang V der EU-Richtlinie 36/2005/EG steht und Sie Ihre Ausbildung nach einem bestimmten Stichtag (= EU-Beitritt Ihres Ausbildungsstaates) begonnen haben. Wenn Ihre Ausbildung nicht in Anhang V der Richtlinie steht, müssen Sie eine Konformitätsbescheinigung vorlegen (= Bescheinigung, dass Ihre Ausbildung den Mindeststandards gemäß Richtlinie 36/2005/EG entspricht). Wenn Sie Ihre Ausbildung vor dem Stichtag begonnen haben, müssen Sie drei Jahre Berufserfahrung als Apotheker*in in den letzten fünf Jahren nachweisen.

(B) Verfahren der individuellen Gleichwertigkeitsprüfung

Wenn Sie keine der Bedingungen erfüllen können, dann prüft die Anerkennungsstelle die eingereichten Dokumente. Dabei vergleicht sie, ob es Unterschiede zwischen Ihrer Ausbildung und der deutschen Ausbildung gibt (inhaltliche Prüfung). Es wird bei der Prüfung auch nachgewiesene Berufserfahrung berücksichtigt. Die zuständige Stelle schickt Ihnen das Ergebnis in einem Bescheid per Post.

Wenn es keine Unterschiede zwischen Ihrer Ausbildung und der deutschen Ausbildung gibt, dann bekommen Sie einen Bescheid über die volle Gleichwertigkeit (**B.I**). Das heißt, dass Ihre Berufsqualifikation dem deutschen Abschluss als Apotheker*in gleichwertig ist. Jetzt wird geprüft, ob Sie die Approbation erhalten.

Es kann aber auch sein, dass es Unterschiede zwischen Ihrer Ausbildung und der Ausbildung in Deutschland gibt (**B.II**). In Ihrem Bescheid steht dann, dass Sie eine Eignungsprüfung ablegen müssen. Die Prüfer*innen dürfen Sie in der Eignungsprüfung zu Ihren Defiziten fragen. Also nur zu den Inhalten, die Ihnen fehlen. Wenn Sie die Eignungsprüfung erfolgreich gemacht haben, bekommen Sie einen Bescheid über die volle Gleichwertigkeit.